



Ortsgemeinde Burbach

1. Änderung des Bebauungsplans „Golfplatz Burbach“

Artenschutzprüfung (ASP)

Stand: Juni 2017

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	3
2	Prüfumfang	3
3	Planungsrelevante Arten	3
4	Wirkfaktoren	4
5	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände	4
	5.1 Anhang IV-Arten	4
	5.2 Europäische Vogelarten.....	5
6	Ergebnis	5

1 Allgemeines

Von besonderer Bedeutung bei der Vorhabenplanung ist der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Hier sind insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Dabei ist neben dem Verletzungs- und Tötungsverbot sowie dem Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützten Arten sicherzustellen, dass geschützte Arten nicht im erheblichen Maße gestört werden dürfen, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern kann.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten „FFH-Anhang IV-Arten“ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie „Allerweltarten“ lösen hierbei in der Regel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland im hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch nicht vor (Stand: Mai 2017).

3 Planungsrelevante Arten

Zur Wahrung der Belange des Besonderen Artenschutzes und zur Bewertung möglicher Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, wurden potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten) über das ARTDATENPORTAL (Blattschnitt TK 5 Nr. 320552, 320554, 322552, 322554) abgefragt sowie anhand der Artensteckbriefe des LBM zu streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (Stand: 2008) überprüft. Biotopkataster sowie NATURA 2000-Gebiete mit Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht berührt.

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, insbesondere wildlebenden Tierarten, zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglichen planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere. Bei einer örtlichen Bestandserhebung (26.04.2017) wurde insbesondere auch nach entsprechenden etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesucht, ohne dass diesbezüglich ein positiver Befund vorliegt.

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist zunächst festzustellen, welche Wirkfaktoren von der Planung ausgehen. Demnach sind als einzige Wirkfaktoren die Versiegelung von Grünflächen (Golfrasen) sowie kleinflächige Entwertung / Zerstörung von extensiv genutzten Offenlandflächen anzusehen.

4 Wirkfaktoren

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist zunächst festzustellen, welche Wirkfaktoren von der Planung ausgehen. Demnach sind als einzige Wirkfaktoren die Versiegelung von Grünflächen (Golfrasen) sowie kleinflächige Entwertung / Zerstörung von extensiv genutzten Offenlandflächen anzusehen.

5 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Anhang IV-Arten

Gemäß Artdatenabfrage (ARTDATENPORTAL) kommen im Plangebiet potentiell vier Fledermausarten vor: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus nactula*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im Plangebiet sind keine für Fledermäuse geeignete Gebäude (potentielle Nord- und Zwergfledermausquartiere) sowie keine ausgeprägten Waldstrukturen (potentielle Bechsteinfledermausquartiere) vorhanden. Biotopstrukturen, die als Quartiere einiger Arten (z.B. Großer Abendsegler, Nordfledermaus) dienen könnten, sind allenfalls durch einen baumbestimmten geschlossenen Gehölzbestand entlang der Landstraße (L 33) gegeben. Im Zuge der örtlichen Bestandserhebung konnten hier allerdings keine offensichtlichen Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen) erfasst werden. Eine Gefährdung im Sinne der Zugriffsverbote wäre in diesem Falle ohnehin nicht zu erwarten, da zu erwartende Eingriffe hauptsächlich auf offene Bereiche des Plangebiets („Driving Range“) beschränkt sind.

Eine Beeinträchtigung essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist in Bezug auf Fledermäuse ebenso nicht zu erwarten. Im räumlichen Zusammenhang sind ausreichend gleichartige Biotopstrukturen vorhanden, sodass ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Weitere potentielle Vorkommen planungsrelevanter Anhang IV-Säugetierarten gemäß Artdatenabfrage (ARTDATENPORTAL) wäre die Wildkatze (*Felis silvestris*), welche eine überwiegend waldbewohnende Art ist. Das Plangebiet umfasst jedoch keine Waldstrukturen und eine Meidung des Gebiets aufgrund der intensiven Nutzung ist wahrscheinlich, sodass ebenfalls eine Gefährdung im Sinne der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als sehr unwahrscheinlich anzunehmen ist.

Gemäß der Artensteckbriefe des LBM zu streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (Stand: 2008) befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsraum folgender Anhang IV-Reptilienarten der FFH-Richtlinie: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Im Plangebiet finden sich keine Biotopstrukturen, wie etwa Trockenmauern oder Bahndämme, die als Habitat für die entsprechenden Reptilienarten dienen könnten. Ein Vorkommen ist demnach als unwahrscheinlich anzunehmen.

Im Plangebiet sind weder Gewässer noch Feuchtbiotope vorhanden, sodass das Vorkommen von Amphibien-, Fisch-, Krebs- und Muschelarten, die im Anhang IV zur FFH-Richtlinie geführt werden, ausgeschlossen werden können.

Für sonstige Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Tag- und Nachtfalter, Käfer, Libellen und Weichtiere) liefert weder das ARTDATENPORTAL noch die Artensteckbriefe des LBM zu streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (Stand: 2008) konkrete Anhaltspunkte zu potentiellen Vorkommen. Demnach sind keine Vorkommen von Arten dieser Gruppen zu erwarten.

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind laut Artdatenabfrage (ARTDATENPORTAL) potentiell nicht vorkommend; konnten bei der örtlichen Bestandserhebung ebenfalls nicht erfasst werden und sind im Übrigen aufgrund der örtlichen Biotoptypen sowie der intensiven Nutzung und Vorbelastung des Gebietes auch nicht zu erwarten.

5.2 Europäische Vogelarten

Zunächst ist festzustellen, dass bei der örtlichen Bestandserhebung keine faktischen Nester / Horste oder Baumhöhlen erfasst wurden. Als möglicherweise für Bruthabitate geeignete Biotopstrukturen im Plangebiet, sind baumbestimmte geschlossene Gehölzstrukturen sowie extensiv genutzte Offenlandflächen vorhanden. Diese sind allerdings nicht (Gehölzbestand) oder nur geringfügig (extensiv genutzte Offenlandflächen) von der Vorhabenplanung betroffen, sodass eine direkte Zerstörung / Entwertung entsprechender Strukturen und somit potentieller Brutstätten als unwahrscheinlich anzunehmen ist.

Aufgrund der Vorbelastung des Plangebiets durch die intensive Nutzung als Golfplatz ist nicht zu erwarten, dass dem Plangebiet eine besondere Bedeutung als Habitat jeglicher Art zukommt. Im Gebiet potentiell vorkommende planungsrelevante Vogelarten des (Halb-) Offenlandes sind der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Rotmilan (*Milvus milvus*). Für diese Arten sind im räumlichen Umfeld ausreichend gleichartige Biotopstrukturen vorhanden, sodass bei etwaiger Nutzung des Plangebiets ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben wären.

Planungsrelevante Vogelarten die tendenziell oder gänzlich an Waldstrukturen gebunden sind und im Plangebiet potentiell vorkommend sind, sind der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und der Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*). Im Plangebiet sind jedoch keine Waldstrukturen vorhanden. Eine Gefährdung dieser Arten ist somit unwahrscheinlich.

Darüber hinaus sind weitere potentiell vorkommende planungsrelevante Arten der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*). Beides sind Arten die ein reich strukturiertes Halboffenland sowie Waldränder bewohnen. Potentielle Brutplätze bietet demnach der geschlossene Gehölzbestand entlang der L 33, da auch unweit des Plangebiets, auf der anderen Seite der L 33 ein Waldbestand besteht. Allerdings wurden bei der örtlichen Bestandsaufnahme keine faktischen Nachweise von Brutplätzen innerhalb der Gehölzstrukturen erbracht.

Weitere potentiell vorkommende Vogelarten können als nicht gefährdet angesehen werden, was durch die Nichtführung in den Roten Listen (Deutschland und Rheinland-Pfalz) bestätigt ist. Exemplarisch sind hier der Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), die Goldammer (*Emberiza citrinella*), der Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), der Fitis (*Phylloscopus trochilus*), die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) oder auch der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) zu nennen. Diese Arten können als ubiquitäre Arten, also häufige und weit verbreitete Arten, betrachtet werden, für die aufgrund ihrer Häufigkeit keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

6 Ergebnis

Für das Plangebiet liegen keine faktischen Nachweise bezüglich des Vorkommens von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und / oder planungsrelevante europäische Vogelarten vor. Eine Störung oder gar Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist als sehr unwahrscheinlich anzunehmen. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen im Wesentlichen der geschlossene Gehölzbestand und die extensiv genutzten Offenlandflächen dar. Diese werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt bzw. nur geringfügig in Anspruch genommen, sodass Konflikte mit Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechtes frühzeitig ausgeschlossen werden können.

Bezüglich potentieller Vorkommen ist zu konstatieren, dass sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vorliegt. Naturschutzfachlich erscheint die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger oder gar besser geeigneter Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen wäre in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer möglichen planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Wenn aber eine lokale Artpopulation nicht auf das ausschließliche Bauleitplangebiet beschränkt ist, sondern vielmehr im räumlichen Zusammenhang darüber hinaus reicht, treten dann die Artenschutztatbestände regelmäßig nicht ein. Örtlich sind keine lokalen Populationen zu erwarten, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren (z.B. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Laichgewässer, Brutkolonien) vorkommen.